

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 46

Donnerstag, 27. Dezember 2018

Seite: 279

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Binabiburg
(Fl. Nr. 182, Gemarkung und Gemeinde Bodenkirchen) in die Bina auf
Grundstück Fl.Nr. 50/2, Gemarkung und Gemeinde Bodenkirchen durch
die Gemeinde Bodenkirchen..... 280

Aufhebungssatzung Schlossreha Rottenburg 280

Landshuter Kommunalunternehmen für Medizinische Versorgung
(LAKUMED)7.°Änderungssatzung 281

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg;
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabebesatzung vom 11.12.2018 282

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Binabiburg (Fl. Nr. 182, Gemarkung
und Gemeinde Bodenkirchen) in die Bina auf Grundstück Fl.Nr. 50/2, Gemarkung und
Gemeinde Bodenkirchen durch die Gemeinde Bodenkirchen**

Bekanntgabe

Die Gemeinde Bodenkirchen beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Binabiburg (Fl. Nr. 182, Gemarkung und Gemeinde Bodenkirchen) in die Bina auf Grundstück Fl.Nr. 50/2, Gemarkung und Gemeinde Bodenkirchen. Aufgrund der gestiegenen Anforderung und den geforderten Einleitungsbedingungen ist eine Erweiterung bzw. ein Umbau der Kläranlage notwendig. Die bestehende Kläranlage ist für 5.000 Einwohner und organisch belastetes Abwasser von 300 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung für den Anschluss von 7.000 Einwohnern bzw. organisch belastetes Abwasser von 420 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß §§ 9 Abs. 2 i. V. m. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da keines der aufgeführten Gebiete durch die Einleitung betroffen ist.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 20.12.2018
Sachgebiet 23
gez.
Bayerl

(Nr. 23-6323.1-5-6041 vom 20.12.2018)

Schlossreha Rottenburg

Der Kreistag beschließt folgende

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung vom 01.04.2013 des Kommunalunternehmens
Schlossreha Rottenburg - AdöR - Anstalt des öffentlichen Rechts:**

§ 1

Die Satzung vom 01.04.2013 (Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2013) des Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg - AdöR - Anstalt des öffentlichen Rechts wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Landshut, den 18.12.2018
LANDRATSAMT LANDSHUT

gez.
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 20.12.2018)

Landshuter Kommunalunternehmen für Medizinische Versorgung (LAKUMED)

Der Kreistag beschließt folgende

7. Änderungssatzung:

Die Satzung vom 20.12.2000 über die Gründung des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung (LAKUMED), zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss am 28.10.2013 (Amtsblatt Nr. 41 vom 21.11.2013), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die bestehenden Krankenhäuser des Landkreises Landshut in Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2002 und durch Aufnahme aufgrund Verschmelzung des verbundenen Kommunalunternehmens „Schlossreha Rottenburg“ Betrieb eines weiteren Krankenhauses mit geriatrischer Behandlung und orthopädischer Anschlussheilbehandlung in Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2019. Es führt diese in Form eines Gesamtunternehmens und führt nur gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und/oder nicht unternehmerische Tätigkeiten der Vermögensverwaltung aus.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Landshut-Achdorf und Vilsbiburg sowie der Schlossreha Rottenburg als Krankenhaus für Geriatrie und orthopädische Anschlussheilbehandlung und jeweils der Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und die Versorgung der Bevölkerung mit Rehabilitationsleistungen nach dem mit den Krankenkassen vereinbarten Konzept sowie jeweils die Errichtung von Nebenbetrieben, die diesem Zweck dienen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Stammkapital des selbständigen Kommunalunternehmens beträgt 2.500.000,00 € und kann, soweit zulässig, durch Sachleistungen erbracht werden.
- (2) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 GO) alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung und der Schlossreha Rottenburg zusammenhängen über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und Art ihrer Verbuchung.

§ 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Landshut, den 18.12.2018

LANDRATSAMT LANDSHUT

gez.
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 20.12.2018)

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
(BGS/WAS)**

vom 03.02.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (BGS/WAS) in der Fassung vom 03.02.2015 wird wie folgt geändert

1. § 9 a Grundgebühr Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	228,00 €/Jahr
über	25 m ³ /h	420,00 €/Jahr

(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis	2,5 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	228,00 €/Jahr
über	15 m ³ /h	420,00 €/Jahr

2. § 10 Verbrauchsgebühren Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bruckberg, 11.12.2018
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
Gez.
Wilhelm Hutzenhaler, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1 vom 21.12-2018)

Landshut, den 27.12.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat